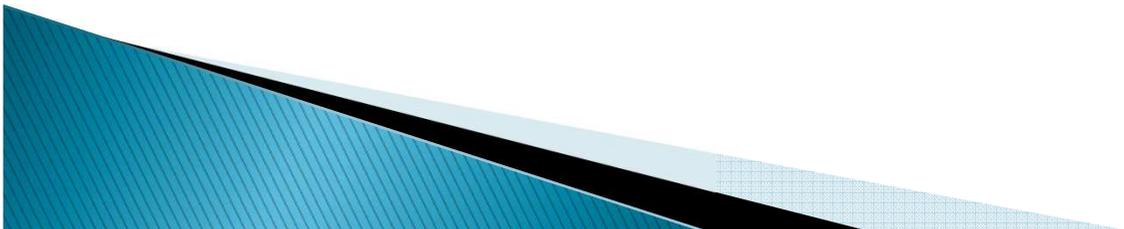


Jugendamt

- ▶ Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Bundeselterngeld, Haushalt, Systemadministration

7 Mitarbeiter

1 Bereichsleiter



Gliederung des Fachbereichs

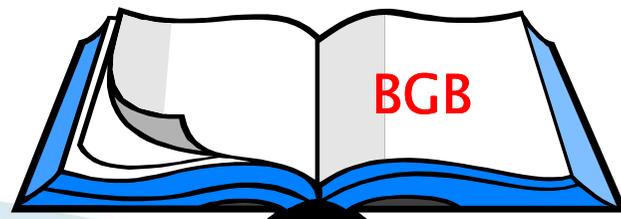
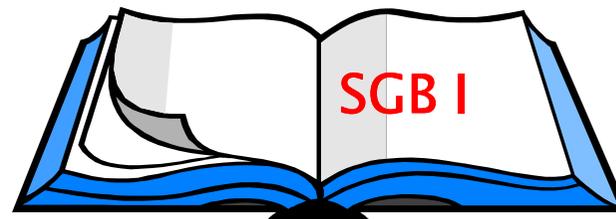
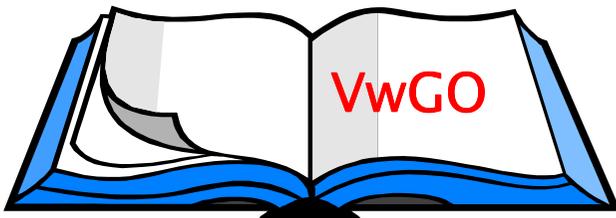
in 4 Teilbereiche:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Bundeselterngeld
- Haushalt
- Systemadministration



Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

- ▶ Gesetzliche Grundlagen:
 - Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) u.a.



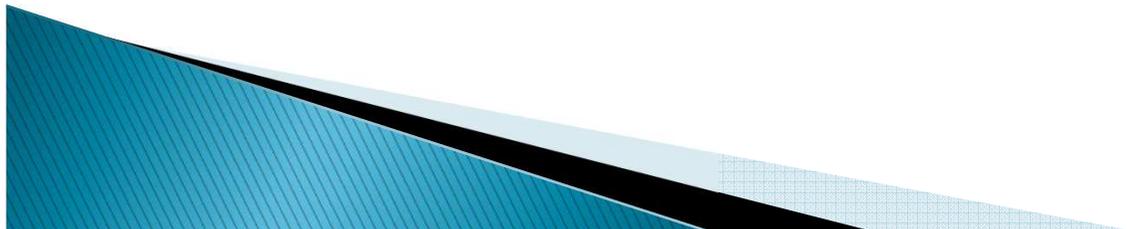
Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

▶ Aufgaben u. Tätigkeiten der Mitarbeiter WJH:

➔ finanzielle Bearbeitung der Hilfen zur Erziehung (HzE) gem. § 27 ff. SGB VIII, insbesondere §§ 32, 33, 34, 36, 41, 42 SGB VIII

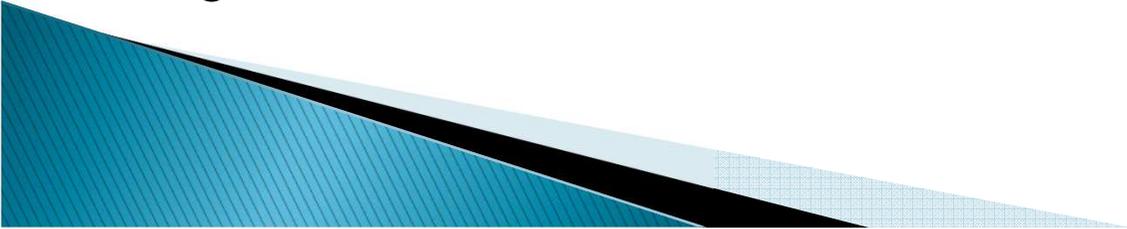
sowie

der Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 13 Abs. 3
19, 20 SGB VIII



Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

Überblick Arten der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII:

- § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe
 - § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege
 - § 34 SGB VIII – Heimerziehung
 - § 35 SGB VIII – Intensiv soz. päd. Einzelbetreuung
 - § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche
 - § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
 - § 42 SGB VIII – Inobhutnahme Kinder /Jugendlicher
- 

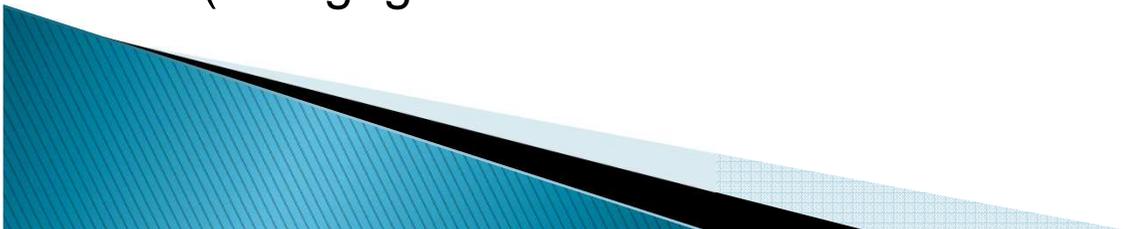
Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

- ▶ Leistungen der Jugendhilfe sind z.B.:
 - § 13 Abs. 3 SGB VIII: Sicherstellung Unterkunft im Rahmen beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie Gewährung von Krankenhilfe
 - § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
 - § 20 SGB VIII: Betreuung u. Versorgung eines Kindes in Notsituationen (z.B. Eltern in Klinik)
- 

Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

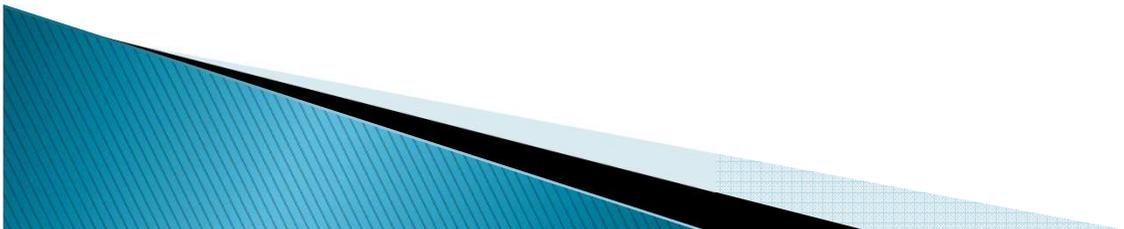
▶ Aufgaben der WJH im Einzelnen:

- ➔ Prüfung der örtlichen Zuständigkeit gem. §§ 86 ff. SGB VIII und Hinterlegung der jeweiligen Hilfe in der Systemsoftware
- ➔ Kostenheranziehung gegenüber leiblichen Eltern / Volljährigen / Ehepartnern gem. §§ 91 ff. SGB VIII:
 - Ermittlung Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - Berechnung Kostenbeiträge unter Anwendung Kostenbeitragsverordnung
 - Erlass Kostenbeitragsbescheide, Aufhebung bei Beendigung der HzE
- ➔ Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Dritten gem. § 93 Abs. 1 SGB VIII
(z.B. gegenüber Familienkasse auf KiG, Rententräger auf Rente)



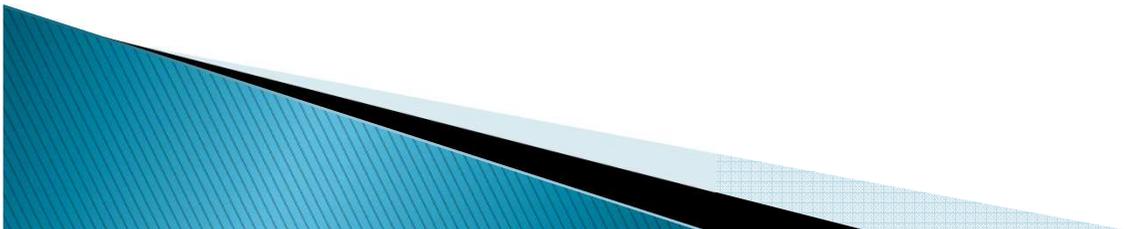
Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

- ➔ Prüfung von Pflegegeldansprüchen, bei Bewilligung Erlass des Pflegegeldbescheides
- ➔ Monatliche Prüfung u. Zahlbarmachung der Rechnungen für sämtliche Hilfeformen auf Grundlage v. Entgeltvereinbarungen
- ➔ Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Rahmen der Heimerziehung oder Vollzeitpflege in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des LK Uckermark / Krankenkassen / ASD
- ➔ Prüfung der Möglichkeit der Gewährung einmaliger Beihilfen gemäß § 39 SGB VIII gegenüber Minderjährigen, gegenüber jungen Volljährigen u. gegenüber Pflegeeltern



Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

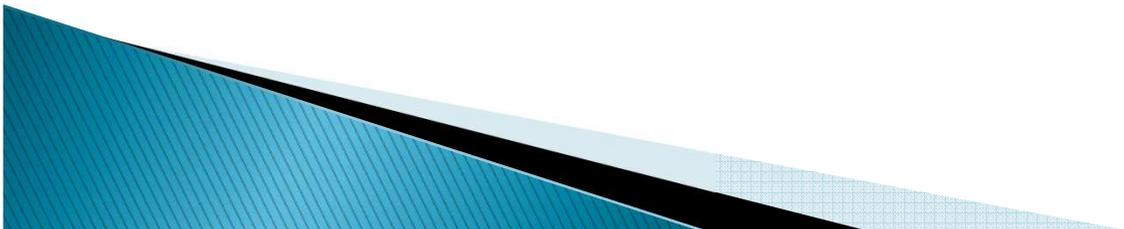
- ➔ Prüfung u. Durchsetzung v. Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderer Jugendämter gem. §§ 89 ff. SGB VIII (z.B. bei Inobhutnahme von Kindern, deren Eltern außerhalb LK UM leben)
- ➔ Erstellung von Widerspruchsbescheiden sowie Fertigung von Stellungnahmen für das Rechtsamt zur Eröffnung v. Klageverfahren



Teilbereich Wirtschaftl. Jugendhilfe

sonstige Arbeitsaufgaben / Tätigkeiten:

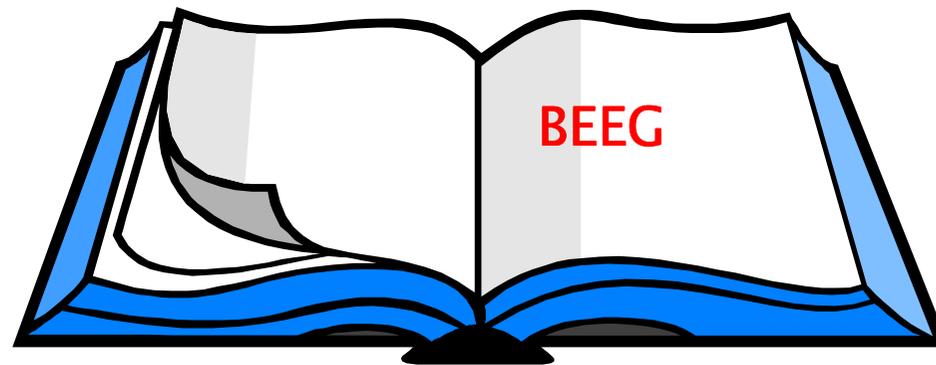
- ➔ selbständige Auskunfts- u. Beratungstätigkeit gegenüber leiblichen Eltern, Hilfeempfängern, Jugendhilfeträgern
- ➔ Zuarbeit zur Haushaltsplanung u. Statistik
- ➔ Sicherstellung der monatlichen Auszahlungen HzE an Jugendhilfeträger/ Pflegeeltern/ Fahrdienste
- ➔ Durchführung von Kostensatzberechnungen, Erstellung von Kostensatzangeboten u. Führung der Kostensatzverhandlungen mit freien Trägern der Jugendhilfe im ambulanten/stationären Bereich



Teilbereich Bundeselterngeld

- ▶ Gesetzliche Grundlage:

Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetz



Teilbereich Bundeselterngeld

▶ Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeldbezug:

Anspruch haben nach § 1 BEEG Mütter u. Väter, die:

- ihr Kind nach Geburt selbst betreuen u. erziehen
- nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gew. Aufenthalt in Deutschland haben

- Auszubildende/Studierende haben ebenfalls Anspruch.
- Eltern von EU-Mitgliedstaaten haben Anspruch, soweit diese in Deutschland wohnen oder in Deutschland erwerbstätig sind.

- Keinen Anspruch haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € hatten (Alleinerziehende: mehr als 250.000 €).



Teilbereich Bundeselterngeld

- Keinen Anspruch haben ferner ausländische Eltern, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis).

Höhe Elterngeld:

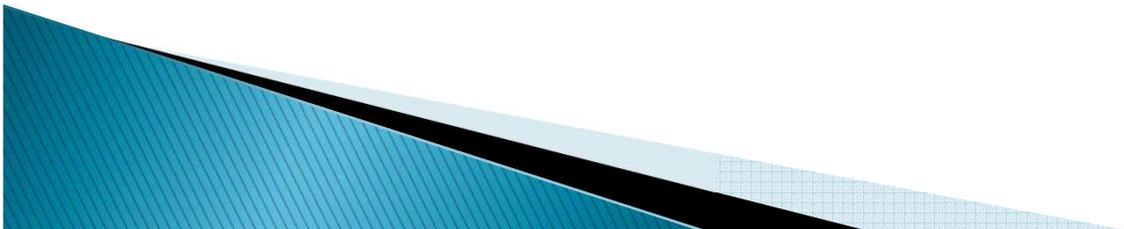
- Elterngeld wird nach § 2 BEEG i.H.v. 67 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes gewährt.
- Es beträgt mindestens 300 € (Mindestelterngeld) und höchstens 1.800 € im Monat.
- Auch vor Geburt nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag von 300 €.



Teilbereich Bundeselterngeld

▶ Bezugsdauer Elterngeld:

- Elterngeld kann grds. in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden.
- Die Mindestbezugszeit eines Elternteils beträgt dabei 2, die Höchstbezugszeit liegt bei 12 Monaten.
- Beide Elternteile können zusammen insgesamt 12 Monatsbeträge beanspruchen. Anspruch auf 2 zusätzliche Monate besteht, wenn beide Elternteile vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen wollen (sog. Partnermonate).
- Eltern, die nach Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten möchten, können die Bezugszeit verlängern: aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate (möglich seit Einführung des sog. Elterngeld Plus ab 01.07.2015).



Teilbereich Bundeselterngeld

▶ Was wird auf das Elterngeld angerechnet?

- das ab Geburt des Kindes durch die KK gezahlte Mutterschaftsgeld
- der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Dienst- u. Anwärterbezüge bei Beamten während Mutterschutzfrist

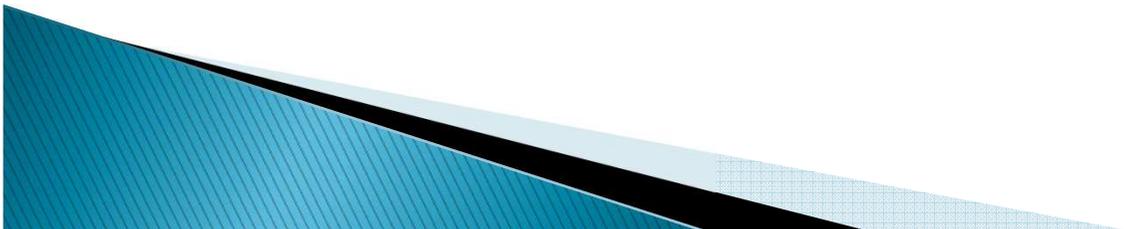
Wird Elterngeld bei anderen Leistungen angerechnet?

- Beim ALG II nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach SGB XII, dem Kinderzuschlag nach § 6a BKGG wird Elterngeld vollständig (also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 €) als Einkommen angerechnet.



Teilbereich Bundeselterngeld

- ▶ Wie erfolgen Antragstellung und Bewilligung?
 - Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen, § 7 Abs. 1 BEEG.
 - Im Antrag muss konkret angegeben werden, für welche Monate die Leistung begehrt wird, § 7 Abs. 2 BEEG. Die Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden.
- Über den Antrag wird mit Bewilligungsbescheid entschieden.
- Die Auszahlung des Elterngeldes erfolgt durch die Bundeskasse Trier (Bundesmittel) zweimal im Monat.
- Es gibt 2 Elterngeldstellen im LK Uckermark:
 - Landkreis Uckermark → zuständig für gesamten LK Uckermark
 - Stadt Schwedt/Oder → zuständig für die Stadt Schwedt/Oder



Teilbereich Haushalt

▶ 1 MA

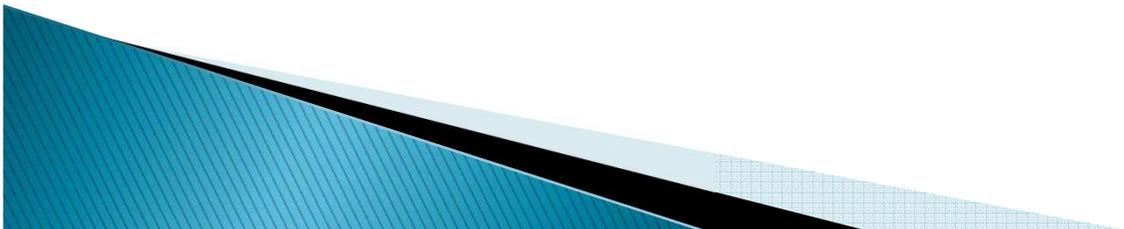
Aufgaben / Tätigkeiten

- ➔ Durchführung u. Überwachung des Haushaltsplans in Bezug auf die entsprechenden Haushaltsstellen des Fachbereichs
- ➔ eigenverantwortliche Organisation der Haushaltsplanung für bestimmte Teile des Gesamthaushaltes in Abstimmung mit dem BL sowie Erfassung der Planzahlen im Haushaltsprogramm
- ➔ Mitwirkung bei der Erstellung eines eventuell erforderlichen Nachtragshaushalts



Teilbereich Haushalt

- ➔ Bearbeitung von Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit Kinder- u. Jugendschutz (Inobhutnahme, Personalkostenförderung, Mitarbeiterfortbildung, Beschaffung von Büromaterial und Literatur, Dolmetscherkosten)
- ➔ Bearbeitung der Rechnungslegung im gesamten stationären, teilstationären und ambulanten Bereich (monatliche Prüfung und termingerechte Zahlungsanweisungen).
- ➔ enge Zusammenarbeit mit allen Sachgebieten des Jugendamtes sowie mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement



Teilbereich Systemadministration

- ▶ 1 MA = Systemadministrator
- ▶ Administratorentätigkeit für gesamtes Jugendamt:
 - ➔ Konfiguration u. Wartung der im Jugendamt eingesetzten Systemsoftware in allen Bereichen (WJH/Kitabereich/Unterhaltsbereich/Elterngeld)
 - ➔ Analyse u. Behebung von Fehlern in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Technischer Service
 - ➔ Einrichtung von Hard- u. Software in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Technischer Service (z.B. Austausch/Ersatz)
 - ➔ zentraler Ansprechpartner für alle MA bei Software- und Hardwareproblemen jeglicher Art



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jörn Zingelmann

Bereichsleiter

Wirtschaftliche Jugendhilfe/Bundeselterngeld/Haushalt/Systemadministration

